

Merlin Bootsman/Martin Lücke/Andrea Rottmann

Konfliktgeschichten über Sexualität

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Konfliktgeschichten über Sexualität* von Merlin Bootsman, Martin Lücke und Andrea Rottmann steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0):

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.) (2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.09>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.09

Konfliktgeschichten über Sexualität

Menschenrechte, Bildung und Sexualität in zeithistorischen Rechtsdebatten

Merlin Bootsman, Martin Lücke und Andrea Rottmann

Zusammenfassung: Der Aufsatz untersucht in zwei Fallstudien die historischen Debatten über Sexualität im rechtlichen und bildungspolitischen Kontext. Die erste Fallstudie beleuchtet die Auseinandersetzungen innerhalb von Amnesty International 1977 darüber, ob Homosexualität als Menschenrecht anerkannt werden sollte. Die zweite Fallstudie analysiert den Kampf um die Integration sexueller Vielfalt in die schulischen Curricula im Land Berlin. Beide Fälle zeigen, wie globale und lokale Debatten Sexualität als umstrittenes Allgemeingut behandeln und illustrieren die Herausforderungen bei der Neudefinition von kollektiven Vorstellungen im Rahmen der Menschenrechte und der sexuellen Bildung.

Schlüsselbegriffe: Menschenrechte, Sexualität, Bildung, sexuelle Vielfalt, Schule

1 Globale und lokale Rechtskämpfe um Sexualität

Wie entsteht aus den Verhandlungen des Allgemeinen ein ‚neues‘ Gemeinsames? Diese Leitfrage der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ kann mit besonderem Gewinn an konflikthafte Debatten um Sexualität gestellt werden. In zwei historischen Fallstudien betrachten wir in diesem Beitrag, wie solche Debatten als Auseinandersetzungen verstanden werden können, in denen Sexualität Vorstellungen vom Allgemeinen herausfordert und neu justiert.

Die erste Fallstudie zeigt auf, wie die Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* im Jahr 1977 in einer Debatte um eine Resolution über die Frage stritt, ob sexuelle Orientierung als ein Menschenrecht anzusehen und dementsprechend in den Katalog der Menschenrechte aufzunehmen sei. Der Bezug auf den Rechtsrahmen der Menschenrechte diente hier als das Allgemeine, das es entweder in seinem bisherigen Bestand zu verteidigen oder um entscheidende Aspekte zu erweitern galt. Auf komplexe Weise wurden in Debatten von Amnesty International Fragen der Zugehörigkeit in einer postkolonialen Welt ausgehandelt. Die Verknüpfung von Debatten um eine Erweiterung des Menschenrechtssubjekts um Homosexuelle mit Fragen sexueller Gewalt und mit dem Bestreben, den Kreis

der Mitglieder von Amnesty auf Menschen außerhalb des Westens auszudehnen, entzog sich dabei einer einfachen Einordnung, wie im Folgenden gezeigt wird.

In der zweiten Fallstudie geht es um Auseinandersetzungen über sexuelle Bildung an Berliner Schulen. Trotz einer seit den späten 1950er Jahren fast kontinuierlich zu beobachtenden Neu- und Reformulierungsarbeit der zugrunde liegenden Rechtstexte blieb die Behandlung von Sexualität in Schulen durchgängig ein umkämpftes Allgemeines. Die Fallstudie zeigt, dass vor allem die Berliner Senatsverwaltung für Schule und Bildung als konservative Verteidigerin eines Allgemeinen in Erscheinung trat und dass es zunächst einzelne Akteur*innen und schließlich lesbische, schwule, bisexuelle sowie biromantische, trans, inter und queere Aktivist*innen, mithin LSBTIQ*-Kollektive waren, die sich für die Integration von Aspekten sexueller Vielfalt in die Rahmenvorgaben und Curricula eingesetzt haben.

Die beiden Fallstudien zeigen die globale Bandbreite, mit der wir in unserem Projekt Recht und seine Bedeutung für die Verteidigung eines alten Allgemeinen und die Formierung eines neuen Gemeinsamen untersucht haben – von global geführten Menschenrechtsdebatten hin zu regional verortbaren Debatten um schulische Curricula. Die Fallstudien zeigen ebenso, dass es lohnenswert ist, wenn wir als Historiker*innen nach Konflikten in zeithistorischen Rechtsdebatten über Sexualität suchen.

2 Fallbeispiel 1: „A natural development in human rights activity“? Die Auseinandersetzung um die Kategorie der sexuellen Orientierung innerhalb von Amnesty International

„Love is a Human Right“ – so lautet der heute international vielleicht am weitesten verbreitete Slogan für die Rechte von queeren Menschen. Gemeint ist mit einem solchen Menschenrecht auf Liebe meistens das Recht, eine Person des gleichen Geschlechts zu lieben. Dieses Recht wird heute als Teilaspekt des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung diskutiert, ist aber in der Menschenrechtsgesetzgebung nicht fest verankert. Es bleibt weltweit umstritten, und der Umgang mit gleichgeschlechtlicher Sexualität und Liebe sowie nicht-normativen Geschlechtern hat sich zu einem Gradmesser entwickelt: aus der einen, bisher mit dem ‚Westen‘ verbundenen Perspektive gilt diesbezügliche Liberalität als Indikator für Demokratisierung, aus der anderen, meist mit dem ‚globalen Süden‘ und autoritären Regimen in Osteuropa verknüpften Sichtweise hingegen als Beleg für moralischen Bankrott (Klapeer 2020; Rao 2020). Dieser Beitrag beleuchtet anhand einer internen Diskussion der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, die seit etwa fünfzig Jahren als eine der wirkmächtigsten Akteurinnen im Bereich der Menschenrechte gelten kann (Eckel 2015: 348f.), ein frühes Kapitel dieser Auseinandersetzungen.

Im September 1977, beim Internationalen Ratstreffen, dem jährlich tagenden Entscheidungsgremium von Amnesty, trafen die im westdeutschen Bad Honnef versammelten Delegierten zum ersten Mal eine Entscheidung zum Umgang mit Gefangenen, die aufgrund ihrer „sexuellen Orientierung“ oder ihres „sexuellen Verhaltens“ inhaftiert waren. Nach langer Diskussion verabschiedeten sie folgende Resolution:

„Resolution 19. The International Council, considering that certain governments imprison because of sexual orientation or sexual behaviour between consenting adults,
 AFFIRMS that Amnesty International considers to be Prisoners of Conscience persons detained or imprisoned because of such orientation or behaviour provided that those persons have not infringed the human rights of any other person,
 REQUESTS the International Executive Committee to report to the 1978 International Council on the various ways of helping this category of Prisoners of Conscience. (formerly Resolution A3)“ (Amnesty International 1977: 46)

Diese Resolution trat allerdings nicht in Kraft. Stattdessen stand das Thema in den folgenden knapp fünfzehn Jahren jedes Jahr wieder zur Debatte. Erst beim Ratstreffen in Yokohama im Jahr 1991 fasste die Organisation schließlich einen bindenden Beschluss, dem zufolge aufgrund ihrer Homosexualität Inhaftierte als Gewissensgefangene gelten und sich Amnesty für sie einsetzt. Im Folgenden analysieren wir die Diskussion, die 1977 über diese Resolution geführt wurde und die als paradigmatisch für die Debatte gelten kann, ob sexuelle Orientierung ein Menschenrecht ist. Dabei skizzieren wir die Konflikte, die hinter dem langem Ringen um das Thema bei Amnesty standen und die bis heute in globalen Auseinandersetzungen um Menschenrechte, ihre Universalität und koloniale Verflechtung virulent sind (Castro Varela/Dhawan 2020).

2.1 Vorgeschichte

Aktivisten der in Nordamerika und Westeuropa Anfang der 1970er Jahre neu entstandenen Schwulenbewegung kontaktierten die seit 1961 existierende Menschenrechtsorganisation Amnesty International erstmals 1974. In diesem Jahr erkundigte sich die dänische Homosexuellenorganisation *Forbundet af 1948* bei der dänischen Amnesty-Sektion, ob sie homosexuelle Häftlinge als Gewissensgefangene betrachte. Anlass war der Fall des in Kiew lebenden armenisch-georgischen Filmemachers Sergei Parajanov, der im Dezember 1973 aufgrund angeblicher „Unzucht mit Minderjährigen, jungen Männern und erwachsenen Männern“ verhaftet und zu fünf Jahren Arbeitslager verurteilt worden war

(Steffen 2013: 190–192). Der Fall hatte im Westen große Aufmerksamkeit erregt. Viele prominente Regisseure setzten sich für Parajanovs Freilassung ein, aber der Filmemacher blieb in Haft. Dieser erste Versuch, Amnesty für das Engagement für homosexuelle Gefangene zu gewinnen, verlief im Sande. Zwar beauftragte die Amnesty-Leitung die dänischen und schwedischen Sektionen mit der Erstellung eines Arbeitspapiers zum Thema, beim Internationalen Ratsreffen in St. Gallen 1975 erklärten die Delegierten jedoch, dies sei „not an Amnesty International affair“ (Amnesty International 1975: 38).

Ende 1976 nahm die französische Homosexuellenorganisation *Arcadie* Kontakt zu Amnesty auf und wies auf die „Freiheitsverletzung, die Homosexuelle, Männer und Frauen, bezüglich ihrer elementaren Rechte erleiden“, hin (Fontanié 1976). Auch *Arcadie* bezog sich auf Parajanov, der immer noch inhaftiert war. In der öffentlichen Diskussion hieß es zumeist, der Vorwurf der Homosexualität gegen den Filmemacher sei vorgeschoben; der eigentliche Grund für seine Inhaftierung sei seine Dissidenz. Die französische Amnesty-Sektion hatte es zunächst abgelehnt, Parajanov als Gewissensgefangenen zu adoptieren,¹ war dafür aber kritisiert worden und brachte daraufhin 1977 eine Resolution bei dem Ratsreffen in Bad Honnef ein, um sich für Inhaftierte einsetzen zu können, die aufgrund ihrer Homosexualität im Gefängnis saßen.

2.2 Diskussion der Resolution auf dem Ratsreffen

Die französische Resolution wurde in Bad Honnef von Amnesty-Mitgliedern aus Großbritannien, den Niederlanden, Frankreich, Italien, Griechenland, Pakistan, Nepal, Australien und den USA diskutiert, die der Arbeitsgruppe „Strategie“ angehörten. Befürworter*innen argumentierten, die Organisation habe ihr Mandat des Einsatzes für politische Gefangenen bereits dadurch erweitert, dass sie Inhaftierte adoptiert habe, die aufgrund ihrer Religion, Rasse [race] und ethnischer Herkunft [origin] im Gefängnis saßen. Homosexuelle fielen in „eine ähnliche Kategorie. Sie sind auch leichte Opfer für Repression, denn dies ist ein Zustand [condition], der so sehr zu ihrer Natur gehört wie ihre Hautfarben.“ (Amnesty International 1977: 50)² Gegner*innen der Resolution verwiesen auf die vermeintlich unklaren Grenzen zwischen Homosexualität und Pädosexualität, äußerten Besorgnis bezüglich der möglichen Folgen einer Mandatsänderung für die Organisation und brachten rechtliche Argumente vor. Sie behaupteten, es sei „aufgrund von häufiger Verwechslung bei Fällen von Kindesmissbrauch und Ähnlichem [because of common confusion in cases of child-assault and the like] oft schwierig zu entscheiden, ob eine Person nur aufgrund von Homosexualität

1 Das Engagement für individuelle Gefangene durch lokale Gruppen von Amnesty-Mitgliedern wurde in der Organisation von Anfang an als „Adoption“ bezeichnet (Eckel 2015: 404).

2 Alle Übersetzungen von Andrea Rottmann.

inhaftiert“ sei, und dass „ein klares Votum AI [Amnesty International] Druck aussetzen würde, inakzeptables sexuelles Verhalten zu unterstützen.“ Außerdem sei „das Thema zu unpopulär für eine Annahme“, wäre „ein schwieriger Schritt für die Mitglieder“ und würde „die Entwicklung von AI behindern– vor allem in Asien“. Dies sei „eher eine Sache für Bürgerrechtsorganisationen als für AI“ (ebd.: 50).

Hierauf entgegneten die Befürworter*innen wiederum, es handele sich um „eine natürliche Entwicklung in Menschenrechtsaktivität, ähnlich den Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg, und kulturelle Vielfalt sei keine Ausrede für Nichtstun.“ (ebd.: 50)

Obwohl es laut Protokoll eine Mehrheit für die Resolution gab, wurde nicht über sie abgestimmt. Stattdessen entwarfen die Delegierten eine alternative Resolution, die folgende Punkte berücksichtigte:

- „a) den von den pakistanischen, nepalesischen und griechischen Delegierten geäußerten Gesichtspunkt, dass der Gebrauch des Wortes ‚Homosexualität‘ in ihren Ländern und der sogenannten Dritten Welt überhaupt für Schwierigkeiten sorgen würde.
- b) das Argument des IS [Internationalen Sekretariats], dass die Resolution in ihrer Erstfassung AI dem Druck aussetzen würde, viele unterschiedliche Arten sexuellen Verhaltens zu unterstützen.
- c) den Appell, dass wir, wenn wir keine Entscheidung zu diesem Thema treffen, entweder zeigen würden, dass wir ‚verfolgte‘ Homosexuelle in der Vergangenheit ausgeschlossen hätten, oder der Meinung seien, dass wir dies jetzt tun sollten.“ (ebd.: 53)

In der schließlich verabschiedeten Resolution war anstelle von „Homosexualität“ von „sexueller Orientierung oder sexuellem Verhalten zwischen einvernehmlich handelnden Erwachsenen“ die Rede. Die Begriffsfrage war also gelöst worden, der grundlegende Konflikt jedoch nicht, auch wenn die Resolution festhielt, dass Amnesty „Personen, die aufgrund solcher Orientierung oder Verhaltens festgenommen oder inhaftiert sind, als Gewissensgefangene versteht“, und dem Internationalen Exekutivkomitee auftrag, beim nächsten Ratsstreifen über Hilfsmöglichkeiten für „diese Kategorie von Gewissensgefangenen“ zu berichten (ebd.: 46). Dass die Resolution keinen Wandel in der Adoptionspolitik von Amnesty bewirkte, lag daran, dass sie nicht als bindende Entscheidung mit unmittelbaren Konsequenzen für das Amnesty-Statut behandelt wurde, sondern nur als Arbeitsauftrag für das Exekutivkomitee. Letzteres kam dem Arbeitsauftrag allerdings nicht nach – weder beim Internationalen Ratsstreifen 1978 in Cambridge noch in den folgenden Jahren konnte sich die Organisation dazu durchringen, die Inhaftierung aufgrund der sexuellen Orientierung als Menschenrechtsverletzung zu greifen und sich für die davon Betroffenen einzusetzen.

2.3 Analyse: Ambivalenzen und Komplexitäten statt binärer Gegensätze

Wie kann die Diskussion in Bad Honnef 1977 im Hinblick auf die Entwicklung von LSBTIQ*-Rechten als Menschenrechte im Besonderen, aber auch in Bezug auf sexuelle Selbstbestimmung als neues Gemeinsames im Allgemeinen gedeutet werden? In dieser ersten Auseinandersetzung unter Amnesty-Delegierten aus ganz unterschiedlichen Regionen zeigen sich vielschichtige Diskurse um gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität und ihre Verortung, die bis heute in Kämpfen um die Menschenrechte queerer Personen produktiv sind.

So stellt der von den Befürworter*innen angestellte Vergleich von aufgrund ihrer Homosexualität Inhaftierten mit Menschen, die ‚wegen ihrer Religion, Rasse oder ihres ethnischen Ursprungs‘ in Haft gehalten werden, eine Analogie dar, die seit den Anfängen der homosexuellen Emanzipationsbewegung immer wieder als Argument für die Entkriminalisierung angeführt wurde. Im Konzept der ‚sexuellen Minderheit‘ setzte sich diese Analogie nach 1945 transnational durch (Marhoefer 2022: 81–83; Belmonte 2020: 454; Rupp 2014: 29). In den 1950er und 1960er Jahren und auch in den Anfangsjahren der Schwulenbewegung in den 1970er Jahren verglichen europäische Homosexuelle die Repression, der sie ausgesetzt waren, mit rassistischer Unterdrückung, ohne sich ihrer eigenen Verstrickung in diese rassistische Unterdrückung bewusst zu sein (Ewing 2017: 385, 392).

Auch wenn die falsche Analogie der Diskriminierung aufgrund von ‚Rasse‘ und aufgrund von Homosexualität inzwischen zugunsten intersektionaler Perspektiven aus dem Repertoire queerer Emanzipationsbewegungen verschwunden ist, zirkuliert das Vokabular von Homosexualität als *condition* und *nature* in queerpositiven wie homophoben Rhetoriken weiter. Das *born this way*-Argument, das sexuelle Orientierung als angeborenen und damit natürlichen und unveränderbaren Zustand beschreibt, ist nach wie vor zentral in vielen Kämpfen für LSBTIQ*-Rechte. Andererseits kann ‚condition‘ auch im medizinischen Sinn als ‚Krankheit‘ übersetzt werden, und diese Deutung von Homosexualität ist ebenfalls nach wie vor unter homophoben Akteur*innen verbreitet. Schließlich hat es in globalen rechtspopulistischen Anti-Gender-Kämpfen, die sich religiöser Argumentationen bedienen, wieder Konjunktur, Homosexualität als ‚unnatürlich‘ zu beschreiben (Graff/Korolczuk 2021: 6). In der Formulierung einer ‚natürlichen Entwicklung von Menschenrechtsaktivität, ähnlich den Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg‘, die die Resolution laut ihrer Befürworter*innen darstellte (Amnesty International 1977: 50), tritt hingegen eine liberale Vorstellung der fortschreitenden Ausbreitung von Rechten zutage: Nachdem in den Revolutionen des 18. Jahrhunderts die politischen Menschenrechte formuliert wurden, wurden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 soziale und wirtschaftliche Rechte dem Menschenrechtskatalog hinzugefügt, und nun folgten in einem weiteren quasi ‚natürlichen‘ Schritt sexuelle Menschenrechte.

In den von den Gegnern der Resolution vorgebrachten Argumenten stecken einerseits gleichermaßen Annahmen über das Phänomen der Homosexualität, andererseits sprechen aus ihnen auch Vorstellungen über die Werte der Mitglieder von Amnesty und der Bevölkerungen asiatischer Länder: Beiden Gruppen wurde unterstellt, dass sie Homosexualität nicht als Gewissensgrund anerkennen und die vorgeschlagene Erweiterung der Arbeit von Amnesty nicht unterstützen würden. Zunächst aber zum ersten Argumentationszusammenhang, dem Phänomen der Homosexualität. Das Argument, dass eine Unterscheidung einvernehmlicher Homosexualität und pädosexueller Gewalt schwierig sei, rekurriert auf die traditionsreiche homophobe Verquickung von Homo- und Pädosexualität, die seit Beginn der homosexuellen Emanzipationsbewegung gegen eine Entkriminalisierung vorgebracht wurde. Gleichzeitig war 1977 die Diskussion innerhalb der Schwulenbewegung über den Umgang mit den damals noch ‚Pädophile‘ Genannten im vollen Gange, von einer Abgrenzung konnte noch keine Rede sein. Vielmehr wurden sie, gemeinsam mit S/M-Praktizierenden, zu den „sexuellen Minderheiten“ gezählt, und viele fanden, dass sich die Schwulenbewegung, die nun schon einige rechtliche Erfolge verbuchen konnte, für deren Rechte einsetzen sollte (Rupp 2014: 43). Insofern konnte sich dieses Argument nicht nur auf ein homophobes Stereotyp, sondern auch auf die Realität einer teilweisen Solidarisierung zwischen schwuler und Pädö-Bewegung beziehen. Das Argument, „dass ein klares Votum AI Druck aussetzen würde, inakzeptables sexuelles Verhalten zu unterstützen“, könnte in diesen Zusammenhang eingeordnet werden. Da sich jedoch erst im Laufe der 1980er Jahre ein Verständnis durchsetzte, dass Sex zwischen Minderjährigen und Erwachsenen inhärent gewaltsam sei (Friedrichs 2022: 172), handelte es sich bei diesen Wortmeldungen wohl eher um ein homophobes Vorurteil denn um Sorge für die Rechte von Kindern. Der Text der Resolution wurde schließlich mit der Einschränkung versehen, dass nur diejenigen als Gewissensgefangene anerkannt werden sollten, die „die Menschenrechte keiner anderen Personen verletzt“ (Amnesty International 1977: 46) hätten.³

Aus dem Argument, dass die Annahme der Resolution die Entwicklung von Amnesty in Asien behindern könnte, spricht die Vorstellung von Homosexualität als westlichem Konzept, das in nicht-westlichen, zum Teil erst kürzlich dekolonisierten Ländern nicht auf Akzeptanz stoßen würde. Seit den 1970er Jahren versuchte die Organisation dort stärker Fuß zu fassen (Eckel 2015: 361–363). Dass hier spezifisch von Asien die Rede ist und nicht auch von Afrika und Lateinamerika, wo Amnesty ebenfalls eine größere Präsenz anstrebte, lag vermutlich daran, dass unter den Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe „Strategie“ zwar Menschen aus Pakistan und Nepal, nicht aber aus einem afrikanischen oder

3 Dass sich dieser Zusatz auf Pädosexualität bezog, geht aus einem Brief der internationalen Recherche-Abteilung von Amnesty in London hervor: „Naturellement l'enquête s'applique seulement à ceux dont le comportement sexuelln'atteint [sic!] pas les droits d'autrui et où il n'est pas question des mineurs.“ (Farrington 1978)

lateinamerikanischen Land vertreten waren. Interessant ist hier auch die Notiz, die „pakistanischen, nepalesischen und griechischen Delegierten“ hätten darauf verwiesen, „dass der Gebrauch des Wortes ‚Homosexualität‘ in ihren Ländern und der sogenannten Dritten Welt überhaupt für Schwierigkeiten sorgen würde.“ (Amnesty International 1977: 53) Denn hier ist die Vorstellung einer homogenen, homofeindlichen ‚Dritten Welt‘ angelegt, wobei der Begriff wohl in seiner ursprünglichen Bedeutung der blockfreien Staaten verwendet wurde, nicht als Sammelbegriff für Entwicklungsländer. Dass das Wort Homosexualität gerade die griechischen Delegierten alarmierte, hängt mit Repressionen in Griechenland zusammen. Anfang der 1970er Jahre war die Militärdiktatur gegen Schwule und Sexarbeiter*innen vorgegangen. Nach der Rückkehr der Demokratie schien sich diese Politik fortzusetzen: Im Mai 1977, vier Monate vor der Internationalen Ratstagung in Bad Honnef, hatte die konservative Regierung einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vorgelegt, der explizit auf homosexuelle Männer abzielte (Ewing 2024: 72f.).

In der Forschungsliteratur wird Amnestys interne Auseinandersetzung um sexuelle Orientierung bisher als Konflikt zwischen westlichen Sektionen und solchen des Globalen Südens beschrieben, wobei erstere eine Erweiterung des Mandats auf homosexuelle Gefangene befürwortet, letztere sie abgelehnt hätten (Hopgood 2006: 119; Eckel 2015: 356f.). Das Protokoll der Bad Honnefer Ratstagung zeigt jedoch, dass eine solche schablonenhafte Interpretation nicht aufgeht. Als Quelle zur Geschichte des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist die Resolution ambivalent. Denn sie verdeutlicht, dass zumindest für Amnesty Homosexualität 1977 so stark mit Vorstellungen sexualisierter Gewalt verschränkt war, dass ein Einsatz für homosexuelle Gefangene nur unter der Einschränkung möglich war, dass diese die Menschenrechte anderer Personen nicht verletzt haben durften. Die sexuelle Selbstbestimmung Homosexueller wurde hier also explizit als widersprüchlich zu den Menschenrechten Anderer konstuiert.

3 Fallbeispiel 2: Sexuelle Bildung als umkämpftes Allgemeines

Die Geschichte der sexuellen Bildung in (West-)Berliner Schulen stellt sich als konfliktreich dar, dies gilt insbesondere für die Zeit von 1958 bis 2001.⁴ Diese Geschichte ist Teil einer langen Auseinandersetzung um Sexualität und Geschlecht über Bildungsprozesse hinaus, aber zugleich auch eine Geschichte der Auseinandersetzungen um Sexualität und Geschlecht von Kindern generell (Elberfeld 2015; Gill-Peterson 2018). Wir gehen im Folgenden zunächst auf die

4 Wir beziehen uns in diesem Beitrag ausschließlich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und behandeln dementsprechend vor 1989 nur Westberlin und ab 1990 das wiedervereinigte Berlin.

erstmalige rechtliche Regulierung sexueller Bildung in (West-)Berliner Schulen ein und schildern danach ihre umkämpfte Rechtsgeschichte bis in die Gegenwart. Um der Frage nachzugehen, inwiefern ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung etabliert wurde, nutzen wir das Begriffspaar der negativen Freiheit *von* Sexualität und der positiven Freiheit *zur* Sexualität, um die jeweilige Kritik am umkämpften Allgemeinen der sexuellen Bildung zu charakterisieren.

Für die Geschichte sexueller Bildung in (West-)Berliner Schulen gilt es zwei Besonderheiten festzuhalten. Zum einen muss der besondere politische Status von Westberlin berücksichtigt werden, das zwischen 1949 und 1989 zwar de facto, aber nicht de jure ein Bundesland Westdeutschlands war (Schwabe 1983: 70).⁵ Zum anderen etablierte sich die sexuelle Bildung in den meisten Bundesländern der Bundesrepublik erst im Anschluss an die von der Kultusministerkonferenz am 3. Oktober 1968 beschlossenen *Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen* (KMK-Empfehlungen) (Kultusministerkonferenz 1968). Westberlin, wo Sexualität bereits 1958 als Thema in den Unterricht Eingang fand und sexuelle Bildung direkt danach 1959 rechtlich geregelt wurde, nahm diesbezüglich eine Vorreiterposition ein.

3.1 Etablierung und Reformierung sexueller Bildung in West-Berlin 1959–1971

Sexuelle Bildung in einer Westberliner Schule wurde erstmals 1958 in Lichterfelde von der Grundschullehrerin Nermin Orgon in den Unterricht aufgenommen. Nachdem einige Schüler*innen ihrer dritten Klasse von einem pädophilen ‚Kinderonkel‘ angesprochen worden waren, holte sie sich kurz nach Ostern 1958 dafür das Einverständnis einer Elternversammlung. Etwa ein Jahr später nahm allerdings Walter Thur, der Vater eines neu in die Klasse aufgenommenen Kindes, daran Anstoß. Als Obermagistratsrat und Leiter des Bezirk-Rechtsamtes erreichte Thur, dass sein christdemokratischer Parteifreund und Steglitzer Bürgermeister Peter Bloch die Lehrerin suspendierte, an eine Oberschule versetzte und ihr das Unterrichten von Biologie untersagte. Nach Protesten der anderen Eltern wurde Orgon im September 1959 zurückversetzt (G. D. 1959). Im selben Monat erließ die Westberliner Bildungsverwaltung unter Leitung des Senators für Volksbildung, Joachim Tiburtius (CDU), erstmals *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule*. Offensichtlich sollte durch die Formulierung eines neuen Allgemeinen ein Konflikt um sexuelle Bildung vermieden werden.

5 Wesentliche Aspekte des Sonderstatus waren erstens, dass Bundesgesetze in Westberlin nicht aus eigener Kraft galten, sondern nur durch eine pauschale Übernahme durch Gesetze des Abgeordnetenhauses. Zweitens übte das Bundesverfassungsgericht bis zur Wiedervereinigung keine Gerichtsbarkeit in Berlin aus. Drittens wurden die Westberliner Abgeordneten im Bundestag nicht von der Bevölkerung, sondern vom Abgeordnetenhaus gewählt und hatten kein Stimmrecht im Bundestag.

Dieser verwaltungsrechtliche Erlass war grundlegend um die Legitimierung von sexueller Bildung als „Notwendigkeit der Sexualerziehung“ bemüht. Argumentiert wurde dabei im ersten Abschnitt wie folgt:

„Das Wissen um die geschlechtlichen Fragen sollte von verantwortlicher Seite an die Jugendlichen herangetragen werden, damit es nicht aus unsauberen Quellen geschöpft wird. Durch eine unvoreingenommene Behandlung dieses Fragenkreises soll bei den Schülern die Bildung der Ansicht vermieden werden, daß das Geschlechtliche etwas Unsauberes oder Krankhaftes sei.“ (Senatsverwaltung für Volksbildung 1959: 195)

Schulische sexuelle Bildung sei notwendig, um Heranwachsende vor bedrohlicher Sexualität aus nicht näher spezifizierten „unsauberen Quellen“ zu schützen – gleichzeitig aber solle sie Sexualität ermöglichen, indem negative Assoziationen vermieden wurden. Drei verschiedene Aspekte sind dabei von Bedeutung: Erstens verdeutlicht schon die die Verwendung der Bezeichnung „das Geschlechtliche“, dass Sexualität und Geschlecht untrennbar voneinander und implizit heteronormativ gedacht wurden. Zweitens sollten Heranwachsende durch die Vermittlung von Sachwissen vor „Gefahren auf geschlechtlichem Gebiet (z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Geschlechtskrankheiten)“ bewahrt werden. Drittens sollte die Bedeutung von Sexualität sowohl für das Individuum als auch die Gemeinschaft vermittelt werden. Viertens sollte eine Erziehung „zu verantwortlichem Handeln den anderen Menschen, der Nachkommenschaft und sich selbst gegenüber“ erfolgen (ebd.).

Grundsätzlich sei sexuelle Bildung zwar eine Aufgabe der Eltern, die Schule und das Gesundheitsamt sollten das Elternhaus aber unterstützen. Dabei hielten die *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule* in ihrer Fassung von 1959 fest, sexuelle Bildung in der Schule setze „das ausdrückliche Einverständnis der Eltern nicht voraus“. Dass auf das Einverständnis der Eltern verzichtet werden könne, wurde damit begründet, dass „die biologische Aufklärung und die Sexualerziehung“ Teile der „allgemeinen Erziehung des Kindes und des Jugendlichen“ und somit verpflichtender Teil der schulischen Erziehung seien (ebd.). Obwohl Eltern primär für sexuelle Bildung zuständig seien, habe die Schule einen eigenständigen Erziehungsauftrag, der nicht notwendigerweise von den Eltern bestätigt werden müsse.

Homosexualität wurde im Rahmenplan ausschließlich im Zusammenhang mit Prostitution erwähnt und wurde als gefährdende bzw. unerwünschte Form von Sexualität behandelt. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als § 175 Strafgesetzbuch, der sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte, noch in seiner verschärften Version von 1935 galt und angewandt wurde. Trans oder Inter fanden keinerlei Erwähnung (ebd.: 196f.). Wenngleich zeitgenössisches Wissen sowohl über Trans als über Inter existierte und zunehmend sexualwissenschaftlich diskutiert wie auch vor Gericht verhandelt wurde, hätte ihre jeweilige

Erwähnung die heteronormative Wissensordnung gestört, weshalb sie ausgeblendet wurden (Bootsmann/Lücke 2023: 62f.; Da Silva 2018: 71f.).

Insgesamt sollte sexuelle Bildung durch die Vermittlung von sachlich fundiertem Wissen einerseits und der individuellen wie kollektiven Bedeutung von Sexualität zu einem verantwortlichen Sexualverhalten erziehen. Dabei sollte sowohl Freiheit *von* (bedrohlicher) Sexualität als auch Freiheit *zur* Sexualität durch sexuelle Bildung ermöglicht werden – wenigstens teilweise sollte ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung etabliert werden, auch wenn dieser Selbstbestimmung heteronormative Grenzen gesetzt waren.

1962, also schon drei Jahren später, wurde die Richtlinie für die Sexualerziehung überarbeitet, was ihren Charakter als umkämpftes Allgemeines demonstriert. Die positive Freiheit *zur* Sexualität fand 1962 keinerlei Erwähnung mehr. Stattdessen rückte die Kontrolle von Sexualität ins Zentrum:

„Der heranwachsende Mensch [...] soll lernen, die geschlechtlichen Triebkräfte in den Gesamtbereich seiner Person einzuordnen und damit im Hinblick auf das Geschlechtliche zur Triebbeherrschung, zur sittlichen Haltung und zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich selbst, den anderen Menschen und der Nachkommenschaft erzogen werden.“ (Senatsverwaltung für Volksbildung 1962: 177)

Demnach ging es bei der vermeintlichen Notwendigkeit, Sexualität zu kontrollieren, um drei verschiedene Aspekte: um „Triebbeherrschung“, um eine „sittliche Haltung“ und um „verantwortungsvolles Handeln“. Die Freiheit *von* Sexualität wurde somit zur Zielsetzung sexueller Bildung. Von einem neuen Gemeinsamen der sexuellen Selbstbestimmung konnte hier keine Rede mehr sein, vielmehr sollte eine kollektive wie individuelle Begrenzung von und Kontrolle über Sexualität etabliert werden. Bestätigt wurde dieser Ansatz durch die 1971 abermals reformulierte Westberliner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung sexueller Bildung, die sich inhaltlich kaum von der Vorgängerregelung unterschied (Senat von Berlin 1971).⁶

Sexualität in Schulen in Form sexueller Bildung blieb über die 1970er Jahre hinweg sowohl in Westberlin als auch der BRD insgesamt umkämpft. So verhandelte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin 1972 eine Klage von Eltern, deren Kinder an Sexualkundeunterricht teilgenommen hatten, gegen die Durchführung sexueller Bildung in Schulen überhaupt. Zwei ähnlich gelagerte Klagen gegen die 1970 erlassenen *Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg* sowie die KMK-Empfehlungen von 1969 gelangten 1975 sogar vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Sowohl das OVG Berlin als auch das BVerfG lehnten die jeweiligen Klagen jedoch ab. Damit

6 Da sie inhaltlich nur im Detail überarbeitet wurde, gehen wir hier aus Platzgründen nicht auf sie ein.

erklärten die Gerichte sexuelle Bildung in den Schulen Westberlins beziehungsweise der Bundesrepublik für grundsätzlich zulässig. Das OVG Berlin ging so weit, ein „gleichgeordnet[es] und selbstständig[es] Erziehungsrecht des Staates“ zu formulieren (OVG Berlin 07.12.1972, V B 37.71), während das BVerfG vom „natürlichen Erziehungsrecht der Eltern“ sprach, zu dem eine Berechtigung des Staates zu sexueller Bildung „aufgrund seines Erziehungsauftrages und Bildungsauftrages“ trete (BVerfG 21.12.1977, 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/751: Leitsatz 1).

Seit Beginn der 1970er und zunehmend ab den 1980er Jahren begannen außerdem Gruppen der lesbischen und schwulen Emanzipationsbewegungen wie die *Homosexuelle Aktion Westberlin*, die *AG Homosexuelle Lehrer* in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin oder das *Kommunikations- und Beratungszentrum homosexueller Männer und Frauen* sich für den Einbezug sexueller Vielfalt als Teil von sexueller Bildung einzusetzen (Bootsmann/Rottmann/Hülsmann 2023: 2).

3.2 Die Gegenwartsgeschichte sexueller Bildung im wiedervereinigten Berlin

Eine Überarbeitung der verwaltungsrechtlichen Richtlinien in Berlin erfolgte erst drei Jahrzehnte später in der zwischenzeitlich wiedervereinigten Stadt nach lang währendem bildungspolitischem Druck von LSBTIQ*-Kollektiven wie der *Homosexuellen Aktion Westberlin* (HAW-Pädagogengruppe 1973: 24f.), der *AG Homosexuelle Lehrer Berlin* in der GEW Berlin (Dose/Dornhöfer/Mücke 1979: 22f.), der *Arbeitsgemeinschaft Lesbischer Lehrerinnen* (Arbeitsgruppe Lesbische Lehrerinnen 1980: 27f.) oder der *AG Lesben in der GEW Berlin* (AG Lesben in der GEW 1994: 12). Die unter der Bildungssenatorin Ingrid Stahmer (SPD) 2001 neu definierte Zielsetzung sexueller Bildung lautete nun:

„Schulische Sexualerziehung soll Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsgemäß helfen, ihr Leben bewußt und in freier Entscheidung sowie verantwortungsvoll sich selbst und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll sie bei der Entwicklung eigener Wertvorstellungen unterstützen.“
(Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport 2001: 2)

Erstmals seit 1959 war das zu schützende Rechtsgut wieder die Freiheit *zur* Sexualität. So wurden explizit auch lustvolle Aspekte von Sexualität benannt (ebd.: 8). Anders als 1971 ging es nicht mehr um die Erziehung zu einem Verhalten, das an erster Stelle gesellschaftlichen Normenentsprechen, sondern auf „freier Entscheidung“ und auf „eigene[n] Wertvorstellungen“ basieren sollte. Wurde kollektiven Normen früher Vorrang vor der individuellen Selbstbestimmung eingeräumt, war die Rangfolge nun umgekehrt. Dennoch sollten im Rahmen sexueller Bildung gesellschaftliche Normen thematisiert werden. Im deutlichen Kontrast zu den verwaltungsrechtlichen Regelungen von 1959, 1962 und 1971 ging es aber nicht mehr um den Erhalt der Sittenordnung, sondern um „Res-

pekt und Toleranz“ gegenüber dem Sexualverhalten aller Menschen und darum, zur „Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft beizutragen“. Gesellschaftliche Strukturen sollten nicht mehr im konservativen Sinne bewahrt, sondern im emanzipatorischen Sinne verändert werden (ebd.: 2, 5). Diese Verschiebung war aber nicht gleichbedeutend mit einer vollständigen Zäsur; sexuelle Bildung sollte weiterhin zu einer „verantwortungsvollen“ Sexualität beitragen. Ebenso wurde nach wie vor betont, dass Sexualität auch bedrohliche Aspekte für Heranwachsende habe, der Topos von der Freiheit von Sexualität verschwand nicht völlig. So hieß es im Unterkapitel zu sexueller Gewalt, dass sexueller Missbrauch viel häufiger im Nahbereich der Familie als durch fremde Täter geschehen würde (ebd.: 9).⁷ Einen Wendepunkt stellte die Überarbeitung der Richtlinien für sexuelle Bildung im Jahre 2001 dagegen für die Behandlung von LSBTIQ*-Lebensweisen als eigenständiges Thema sexueller Bildung dar. Nachdem vormals nur knappe Erwähnungen von „Homosexualität“ in abwertenden Kontexten erfolgt waren, wurden nun Selbstbezeichnungen wie „Lesbisch“ und „Schwulsein“ verwendet und „Bisexualität“ sowie „Transsexualität und Transvestitismus“ fanden erstmals Erwähnung. Den „gleichgeschlechtlichen Lebensweisen“ wurde dabei nicht nur ein eigenes Unterkapitel mitgedacht und thematisiert (ebd.: 6, 1–9). Insgesamt sollte sexuelle Bildung nun eindeutig ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung vermitteln.

Nachdem die 2001 überarbeitete Verwaltungsvorschrift zwei Jahrzehnte lang in Kraft war, wurde sie 2021 durch den *Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung* (OHR) (LISUM 2021) ersetzt. Dieses Dokument schrieb die 2001 angelegten Entwicklungslinien fort, legte allerdings einen noch deutlicheren Schwerpunkt auf die auch in seinem Titel benannte Selbstbestimmung und formulierte einen nochmals erweiterten Begriff von Sexualität unter Benennung weiterer Aspekte jenseits von Fortpflanzung und (im 20. Jahrhundert noch als heteronormativ verstandener) Gesellschaftsordnung:

„[Sexualität] ist nicht ausschließlich daran gebunden, neues Leben entstehen zu lassen, sie kann vielmehr eine Quelle von Lebensfreude sein und zur Identitätsbildung beitragen. In Beziehung zu anderen Menschen ermöglicht sie, dass Nähe, Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe erfahren werden. Teil des menschlichen Spektrums von Sexualität kann aber auch sein, dass Menschen kein sexuelles Begehren empfinden (Asexualität).“ (ebd.: 7)

7 Ein Vermerk, dass „allgemeine Warnungen vor ‚Sittenstrolchen‘ oder ‚fremden, bösen Männern‘ eher geeignet [sind], Kindern Angst zu machen, als ihnen zu helfen“ stand dabei im direkten Gegensatz zu entsprechenden Formulierungen vorangegangener verwaltungsrechtlichen Regelungen von sexueller Bildung in der Schulen (West-)Berlins und auch der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz, die euphemistisch vor „Kinderfreunden“ gewarnt hatten.

3.3 Die umkämpfte Regulierung sexueller Bildung

Insgesamt ist die Geschichte sexueller Bildung in (West-)Berliner Schulen vor allem durch anhaltende Konflikte gekennzeichnet. Wiederholt versuchten verwaltungsrechtliche Erlasse und auch Gerichtsurteile ein neues Allgemeines durch die (Re-)Formulierung von rechtlich verbindlichen Regelungen zu etablieren, stets blieb aber das Allgemeine bezogen auf sexuelle Bildung in (West-)Berliner Schulen umkämpft. Zwei wesentliche Phasen von Verschiebungen können dabei festgehalten werden: erstens die Etablierung von sexueller Bildung in bundesrepublikanischen Schulen zwischen ihren Anfängen 1958/59 in Westberlin und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1977 und zweitens die zunehmende emanzipatorische und anti-diskriminierungspolitische Gestaltung von sexueller Bildung mit dem Ziel einer für alle Menschen selbstbestimmten Sexualität ab den 2000er Jahren. Zwischen 1971 und 2000 wurden die verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht überarbeitet, eine normative Ordnung der Kontrolle über Sexualität blieb bis 2000 gültig. Schon die Tatsache, dass die erstmals 1959 erlassenen *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule* Freiheit zu Sexualität stärker betonten als alle anderen Regulierungen der folgenden vier Jahrzehnte, verbietet Erzählungen von einer geradlinigen Entwicklung. Ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung sollte sowohl 1959 als auch 2000 etabliert werden, aber erst im 21. Jahrhundert beinhaltet sie auch geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Der historische Wandel ist dementsprechend erstens durch ein Auf- und Ab zwischen den Polen einer konservativen gesellschaftspolitischen Zielsetzung im Sinne der Erhaltung der Werte- und Sittenordnung und einer emanzipatorischen gesellschaftspolitischen Zielsetzung im Sinne der aktiven Adressierung und Überwindung von bestehenden diskriminierenden sozialen Strukturen gekennzeichnet. Zweitens lässt sich ebenfalls ein Hin und Her beobachten zwischen einem Primat der Eltern und einem Verständnis der gleichberechtigten Durchführung von sexueller Bildung durch Schule und Eltern. Wiederum handelte es sich nicht um eine geradlinige Entwicklung: Die ursprünglichen *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule* aus dem Jahr 1959 sahen eine gleichberechtigte Aufgabenteilung bei der sexuellen Bildung zwischen Schule und Eltern vor, die 1962 zurückgenommen wurde, bevor sie durch das Grundsatzurteil des BVerfG 1977 bundesweit etabliert wurde. Zum dritten vollzog sich eine Verschiebung weg von der Marginalisierung von LSBTIQ* hin zu ihrem Einbezug als eigenständiges Thema in den Rechtstexten zu sexueller Bildung. Auch hierbei handelte es sich keineswegs um eine geradlinige Entwicklung vom Ende der 1950er Jahre bis in die Gegenwart. Vielmehr dauerte es bis in Berlin bis 2001, ehe LSBTIQ* durch eine Überarbeitung der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Richtlinien in die schulische sexuelle Bildung aufgenommen wurden.

4 Fazit und Ausblick: Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame im gesellschaftlichen Diskurs über Sexualität

Was haben die beiden Fallstudien gezeigt? Die Diskussion über Homosexualität und sexuelle Orientierung beim Internationalen Ratstreffen von Amnesty International 1977 verwies auf komplexe Debatten über die Anerkennung der Rechte von queeren Menschen. Es ging darum, ob aufgrund ihrer sexuellen Orientierung inhaftierte Menschen als Gewissensgefangene betrachtet werden sollten. Obwohl eine entsprechende Resolution von den meisten Delegierten unterstützt wurde, wurde sie nicht zur Abstimmung gestellt. Stattdessen wurde eine alternative Resolution verabschiedet, die die Begrifflichkeit änderte, aber den grundlegenden Konflikt nicht löste. Die Diskussion offenbarte verschiedene Diskurse über gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität sowie die Auseinandersetzungen darüber, wie diese in die Menschenrechtsagenda einzubeziehen sind. Unterstützer*innen argumentierten mit Analogien zu anderen Unterdrückungsformen, während Gegner*innen Bedenken über eine solche Ausweitung des Mandats äußerten, weil sie befürchteten, es würde Amnesty in Konflikt mit einer erwünschten verstärkten Präsenz in Ländern des Globalen Südens bringen. Die Analyse zeigt, dass weder Begriffe wie ‚Dritte Welt‘ noch ‚Homosexualität‘ oder ‚sexuelle Orientierung‘ innerhalb der Diskussion eine fixe Bedeutung hatten, sondern Gegenstand von Aushandlungen waren. Sie verdeutlicht auch, dass 1977 Homosexualität stark mit Vorstellungen von sexueller Gewalt verknüpft war, sodass ein Engagement für queere Gefangene nur stark eingeschränkt vorstellbar war.

Die Geschichte der sexuellen Bildung an (West-)Berliner Schulen seit 1958 war von langanhaltenden Konflikten geprägt. Staatliche Akteur*innen hatten wiederholt versucht, durch rechtliche Regelungen einen Status quo in der sexuellen Bildung zu etablieren, der aber immer wieder infrage gestellt wurde. Die Behandlung von Sexualität in Schulen blieb trotz wiederholter Reformen der Rechtstexte ein umstrittenes Thema. Die Anfänge der sexuellen Bildung in Westberlin reichen bis 1958 zurück, als die Grundschullehrerin Nermin Orgon sie erstmals zum Unterrichtsthema gemacht hatte. Die Einführung von Richtlinien für die Sexualerziehung erfolgte ein Jahr später durch die Westberliner Bildungsverwaltung. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten gab es mehrere Reformen und rechtliche Auseinandersetzungen, die die Ausrichtung der sexuellen Bildung beeinflussten. Besonders seit den 1970er Jahren begannen Gruppen der lesbischen und schwulen Emanzipationsbewegungen, sich für eine inklusivere sexuelle Bildung einzusetzen. Erst in den 2000er Jahren wurden die Richtlinien zur sexuellen Bildung in Berlin grundlegend überarbeitet, um einen stärkeren Fokus auf Selbstbestimmung und Vielfalt zu legen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Geschichte der sexuellen Bildung in (West-)Berliner Schulen von einem kontinuierlichen Konflikt zwischen konservativen und emanzipatorischen Ansätzen sowie einem Wandel hin zum Einbezug von LSBTIQ*-Themen geprägt war.

Das umkämpfte Allgemeine, so lassen sich die Ergebnisse der beiden Fallstudien gebündelt zusammenfassen, war zunächst eine Ordnung des Sexuellen, die sich an einer heteronormativen Leitidee von Sexualität orientierte und vor allem Homosexualität vor dem Hintergrund diskriminierender Vorstellungen zu Verführung und sexueller Gewalt aus diesem Allgemeinen ausschloss. Insbesondere die Debatten um sexuelle Bildung in Berlin haben aber gezeigt, dass pädagogische Konzepte zum Umgang mit sexueller Vielfalt, von deren Protagonist*innen als ein neues und erstrebenswertes Gemeinsames entworfen, zum festen Bestandteil auch amtlicher und rechtlich fixierter Rahmenvorgaben für Bildung werden konnten. Sie sind in der Zwischenzeit zu einem neuen Allgemeinen geworden.

Literaturverzeichnis

- AG Lesben in der GEW (1994): vielfältige Möglichkeiten zur Schikane. Landesschulamt. In: blz. Zeitschrift für Mitglieder der GEW Berlin 48, 12, S. 12.
- Amnesty International, International Secretariat (1975): Report and Decisions of the 8th International Council Meeting, St Gallen, Switzerland, 12-14 September 1975. London.
- Amnesty International, International Secretariat (1977): Report and Decisions of the 10th International Council Meeting of Amnesty International. Bad Honnef. 16-18 September 1977. Federal Republic of Germany. London.
- Arbeitsgruppe Lesbische Lehrerinnen (1980): fünf thesen. In: berliner lehrerzeitung 34, 3, S. 27-28.
- Belmonte, Laura A. (2020): The International LGBT Rights Movement. An Introductory History. In: Quataert, Jean H./Wildenthal, Lora (Hrsg.): The Routledge History of Human Rights. London, New York: Routledge, S. 448-466.
- Bootsmann, Merlin Sophie/Lücke, Martin (2023): Trans*Geschlechtlichkeit in historischer Perspektive. In: Kampshoff, Marita/Kleiner, Bettina/Langer, Antje (Hrsg.): Trans- und Inter-geschlechtlichkeit in Erziehung und Bildung. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 57-72.
- Bootsmann, Merlin Sophie/Rottmann, Andrea/Hülsmann, Greta (2023): Fears of Gay Teachers and the Collectivizing Effects of Emotion Work: Affects, Emotions, and Emotion Work in the History of the Working Group of Homosexual Teachers and Educators in the Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin 1978-1991. In: SQS 17, 1-2, S. 1-15.
- Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita (2020): Die Universalität der Menschenrechte überdenken. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70, 20, S. 33-38.
- D., G. (1959): Sollen Kinder aufgeklärt werden? Und durch wen und in welcher Weise? – Auseinandersetzung um eine Lichterfelder Lehrerin und ein englisches Buch. In: Die Zeit, Nr. 49 vom 04.12.1959, S. 5.
- De Silva, Adrian (2018): Negotiating the Borders of the Gender Regime. Developments and Debates on Trans(sexuality) in the Federal Republic of Germany. Bielefeld: transcript-Verlag.
- Dose, Ralf/Dornhöfer, Karl/Mücke, Detlef (1979): auseinandersetzung mit dem senator für schulwesen. In: berliner lehrerzeitung 33, 12, S. 22-24.
- Eckel, Jan (2015): Die Ambivalenz des Guten: Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 2. Aufl.

- Elberfeld, Jens (2015): Von der Sünde zur Selbstbestimmung. Zum Diskurs „kindlicher Sexualität“ (Bundesrepublik Deutschland 1960–1990). In: Bänziger, Peter-Paul/Eder, Franz X./Beljan, Magdalena/Eitler, Pascal (Hrsg.): *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*. Bielefeld: transcript-Verlag, S. 247–283.
- Ewing, Christopher (2017): „Color Him Black“: Erotic Representations and the Politics of Race in West German Homosexual Magazines, 1949–1974. In: *Sexuality & Culture* 21, S. 382–403.
- Ewing, Christopher (2024): *The Color of Desire. The Queer Politics of Race in the Federal Republic of Germany After 1970*. Ithaca, London: Cornell University Press.
- Farrington, Diana, Amnesty International International Secretariat (1978): Brief an Pierre Fontanié, Arcadie, 17.02.1978. Microfilm 1305-08: *Homosexuals – Papers and Correspondence 1976–85*. Amnesty Collection, International Institute of Social History, Amsterdam.
- Fontanié, Pierre (1976): Brief an Amnesty International Frankreich, 16. Dezember 1976. Microfilm 1305–08: *Homosexuals – Papers and Correspondence 1976–85*. Amnesty Collection, International Institute of Social History, Amsterdam.
- Friedrichs, Jan-Henrik (2022): Transnational Networks of Child Sexual Abuse and Consumerism: Edward Brongersma and the Pedophilia Debate of the 1970s and 1980s. In: *Journal of the History of Sexuality* 31, 2, S. 169–191.
- Gill-Peterson, Jules (2018): *Histories of the Transgender Child*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Graff, Agnieszka/Korolczuk, Elżbieta (2021): *Anti-Gender Politics in the Populist Moment*. London: Routledge.
- HAW-Pädagogengruppe (1973): Brief der HAW-Pädagogengruppe an den Senator für Schulwesen vom 05.06.1973. In: *Homosexuelle Aktion Westberlin* (Hrsg.): *Schulw. Westberlin: HAW (Pädagogengruppe)*, S. 24–25.
- Hopgood, Stephen (2006): *Keepers of the Flame: Understanding Amnesty International*. Ithaca: Cornell University Press.
- Klapeer, Christine M. (2020): Rassismus, Heteronormativität, Queere Interdependenzen. Trans/nationale Kämpfe um LGBTIQ*-Rechte und Staat(sbürger)liche Politiken der Anerkennung als Gegenstand intersektionaler Analysen. In: Biele Mefebue, Astrid/Bühmann, Andrea/Grenz, Sabine (Hrsg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–15.
- Kultusministerkonferenz (1968): Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968. In: *Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/4584, S. 3–6*.
- LISUM [Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg] (2021): Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung. https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Sexualerziehung/OHR_Sexualerziehung_11.06.2021.pdf. [Zugriff: 16.09.2024].
- Marhoefer, Laurie (2022): *Racism and the Making of Gay Rights: A Sexologist, His Student, and the Empire of Queer Love*. Toronto: University of Toronto Press.
- Rao, Rahul (2020): *Out of Time: The Queer Politics of Postcoloniality*. Oxford: Oxford University Press.
- Rupp, Leila J. (2014): The European Origins of Transnational Organizing. The International Committee for Sexual Equality. In: Ayoub, Phillip/Paternotte, David (Hrsg.): *LGBT Activism and the Making of Europe A Rainbow Europe?* Houndmills, Basingstoke: Palgrave MacMillan, S. 28–49.

- Schwabe, Jürgen (1983): Grundkurs Staatsrecht. Eine Einführung für Studienanfänger. Berlin: de Gruyter.
- Senat von Berlin (1971): Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin 1971, Teil III. Berlin, S. 35.
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (2001): Allgemeine Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule A V 27: Sexualerziehung. In: Sammlung Luchterhand Schulrecht Berlin 147. Berlin, S. 1–9.
- Senatsverwaltung für Volksbildung (1959): Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin 1959, Teil III, S. 195–197.
- Senatsverwaltung für Volksbildung (1962): Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin 1962, Teil III. Berlin, S. 177–179.
- Steffen, James (2013): The Cinema of Sergei Parajanov. Madison: University of Wisconsin Press.

Autor*innen

Merlin Sophie Bootsmann studierte zwischen 2015 und 2021 Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Literaturwissenschaften an der Universität Bielefeld sowie der Université libre de Bruxelles. Zwischen 2021 und 2024 war sie wissenschaftliche Mitarbeiter*in an der Freien Universität Berlin im Teilprojekt „Menschenrechte, queere Geschlechter und Sexualitäten seit den 1970er Jahren“ in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. In diesem Rahmen verfasste es die Dissertation „Bildungsgeschichten geschlechtlicher und sexueller Vielfalt als Konfliktgeschichten. LSBTIQ*-Bildungsarbeit und -politiken in der Bundesrepublik Deutschland 1971–2016“.

Martin Lücke ist seit 2010 Professor für Didaktik der Geschichte an der Freien Universität Berlin und war von 2019 bis 2023 wissenschaftlicher Leiter des Margherita-von-Brentano-Zentrums der FU Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Queer History und in Theoriefragen historischen Lernens. Aktuell koordiniert er gemeinsam mit Andrea Rottmann und Benno Gammerl das DFG-Forschungsnetzwerk „Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa“.

Andrea Rottmann ist Historikerin und Kulturwissenschaftlerin. Zuletzt war sie Postdoc im Projekt „Menschenrechte, queere Geschlechter und Sexualitäten seit den 1970er Jahren“ an der Freien Universität Berlin. 2023 ist ihre queere Geschichte des geteilten Berlin, „Queer Lives Across the Wall: Desire and Danger in Divided Berlin“ bei der University of Toronto Press erschienen. Sie ist Mitkoordinatorin des Netzwerks Queere Zeitgeschichten und Mitherausgeberin des kollektiv erarbeiteten Handbuchs Queere Zeitgeschichten.  0000-0003-4616-1427